

Net at Work GmbH

Am Hoppenhof 32 A
D-33104 Paderborn
www.netatwork.de

Telefon: +49 (0) 5251 – 304600
Telefax: +49 (0) 5251 – 304650
eMail: info@netatwork.de

Geschäftsführer: Uwe Ulbrich
AG Paderborn, HRB 2663
USt.-ID: DE 175574305

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand : Dezember 2018

- A. Geltung der Geschäftsbedingungen der **Net at Work**
- B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen
- C. Allgemeine Leistungsbedingungen
- D. Sonderbedingungen für Beratungsleistungen
- E. Sonderbedingungen für Service-Verträge
- F. Sonderbedingungen für Seminare und Schulungen
- G. Sonderbedingungen für NoSpamProxy-Pflegeverträge
- H. NoSpamProxy-Lizenzbedingungen

A. Geltung der Geschäftsbedingungen der Net at Work

A.0

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen **Net at Work** und ihren Vertragspartnern, auch wenn bei einzelnen Geschäften nicht mehr besonders auf die Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, wenn der Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Als Vertragspartner werden in diesen Geschäftsbedingungen die Partner bezeichnet, die mit **Net at Work** auf Anbieter- und/oder Kundenseite Geschäfte tätigen.

A.1

Diese Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als **Net at Work** ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von **Net at Work** maßgebend.

A.2

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen

B.0

Maßgeblich für von **Net at Work** erteilte Aufträge und Bestellungen sind ausschließlich die Einkaufs- und Auftragsbedingungen von **Net at Work**.

B.1

Alle von **Net at Work** erteilten Aufträge und getätigten Käufe werden – soweit diese Bedingungen die Frage nicht regeln – **ausschließlich** auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen abgewickelt. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von **Net at Work** gelten nicht.

B.2

Der Vertragspartner von **Net at Work** hat im gesetzlichen Umfang und für die gesetzliche Dauer Gewährleistung und Schadensersatz zu leisten.

Insbesondere haftet der Vertragspartner gegenüber **Net at Work** auch verschuldensunabhängig für Aufwendungen, die für Aus- und Einbau- bzw. Anbringung der (mangelhaften) Sache entstehen nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 439 Abs. 3, 445a BGB).

B.3

Für beide Vertragsparteien ist Erfüllung- und Zahlungsort der Sitz von **Net at Work**.

B.4

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und **Net at Work** ist Gerichtsstand Paderborn. **Net at Work** ist in vorstehendem Fall berechtigt, den Vertragspartner auch an dessen jeweiligen Sitz zu verklagen.

Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben hiervon unberührt.

B.5

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

C. Allgemeine Leistungsbedingungen

C.0. Vertragsgegenstand

Das Geschäftsfeld von **Net at Work** umfasst verschiedene Bereiche von der Beratung für Netzwerklösungen über spezielle IT - Dienstleistungen und den Verkauf von Hardware und Software bis zur Einrichtung und Konfiguration von Netzwerken. **Net at Work** erbringt diese Leistungen auf Grundlage der entsprechenden **Net at Work** – Sonderbedingungen, die durch diese Allgemeinen Leistungsbedingungen ergänzt werden.

C.1. Auftragsbestätigung / Leistungsumfang

C.1.01

Für den Inhalt des jeweiligen Vertrages ist, soweit keine andere Regelung getroffen worden ist, die schriftliche Auftragsbestätigung von **Net at Work**, gegebenenfalls in Verbindung mit dem von **Net at Work** erstellten Pflichtenheft maßgeblich.

C.1.02

Mündliche Abmachungen mit nicht vertretungsberechtigten Mitarbeitern im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls der schriftlichen Bestätigung von **Net at Work**.

C.1.03

Mit Abschluss eines Vertrags verlieren sämtliche vorangegangenen Angebote, Verhandlungsprotokolle, Aussagen, Nebenabreden und Vorverträge ihre Wirksamkeit, es sei denn, es wird im Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen.

C.1.04

Ziffer **C.1.03** gilt entsprechend, wenn ein Vertrag durch Auftragsbestätigung von **Net at Work** bestätigt wird.

C.1.05

Der Kunde ist an seine Bestellungen, die als Angebote im Sinne § 145 BGB zu qualifizieren sind, für die Dauer von vier Wochen ab Absendung des Angebots an **Net at Work** gebunden.

C.1.06

Der Kunde hat **Net at Work** mit allen Informationen und Unterlagen zu versorgen, die für die Durchführung des Auftrags erforderlich oder nützlich sind. Außerdem hat der Kunde die in der Auftragsbestätigung bezeichneten und seinerseits vorzuhaltenden EDV-Voraussetzungen sicherzustellen. Der Kunde wird bei Vertragsbeginn geeignete Mitarbeiter benennen, die diesen Informationspflichten nachkommen. Wenn ein Pflichtenheft erstellt wird, das dem Kunden zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt wird, legt dieses Pflichtenheft den Leistungsumfang für beide Seiten verbindlich fest. Berühren die von **Net at Work** durchzuführenden Abläufe gesetzliche und/oder betriebliche Bestimmungen, so obliegt die Prüfung der Richtigkeit der vorgeschlagenen Abläufe dem Kunden.

C.1.07

Der Kunde räumt **Net at Work** für die Dauer der Geschäftsbeziehung sämtliche für die Arbeit mit und an der vertragsgegenständlichen Software erforderlichen Nutzungs- und Bearbeitungsrechte ein.

C.1.08

Eigenschaftsangaben, welche die von **Net at Work** vermittelten, verkauften oder erbrachten Produkte oder Leistungen betreffen, sind **Net at Work** nur dann zuzurechnen, wenn diese Angaben von **Net at Work** stammen oder im ausdrücklichen Auftrag von **Net at Work** gemacht werden oder von **Net at Work** ausdrücklich autorisiert sind oder **Net at Work** diese Angaben kannte oder kennen musste und sich davon nicht innerhalb angemessener Zeit distanziert hat. Zu Gehilfen von **Net at Work** im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB zählen nicht Kunden von **Net at Work**, die als Wiederverkäufer agieren. Eine hinreichende Berichtigung von Eigenschaftsangaben im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB kann in jedem Fall auf der Homepage von **Net at Work** unter der Adresse www.netatwork.de erfolgen.

C.1.09

Net at Work zurechenbare Eigenschaftsangaben, die messbare Werte beinhalten, sind mit einer Toleranz von $\pm 2\%$ zu verstehen.

C.1.10

Beratungs- und Organisationsleistungen schuldet und erbringt **Net at Work** nur aufgrund eines besonderen Vertrags und gegen gesonderte Vergütung.

C.1.11

Der Kunde erlaubt **Net at Work** die Nennung des Kunden und seiner Marken für Referenzzwecke. **Net at Work** wird diese Referenznutzung jedoch einstellen, wenn der Kunde ausdrücklich in Textform darum bittet.

C.1.12

Net at Work kann vom Vertrag zurücktreten, falls der Kunde über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat.

C.1.13

Der Kunde haftet **Net at Work** dafür, dass er durch die Landesgrenzen überschreitende Ausfuhr oder Einfuhr von Produkten, die er von oder über **Net at Work** erhält, nicht gegen Import- oder Export-Bestimmungen verstößt und er stellt **Net at Work** von sämtlichen Ansprüchen frei, die aus einem etwaigen entsprechenden Verstoß gegen **Net at Work** erhoben werden.

C.1.14

Auch für Softwareleistungen ist, vorbehaltlich anderer ausdrücklicher Regelungen, Kaufrecht maßgeblich. Das gilt auch, wenn verschiedene Standard-Programme oder Programm-Module für den Kunden in einer von ihm gewünschten Zusammenstellung angepasst, geliefert oder installiert werden. Auch falls ein Pflichtenheft erstellt wird oder eine Abnahme der Software vorgesehen ist, bedeutet das nicht, dass ein Werkvertrag vorliegt. Vielmehr erfolgt eine Abnahme gegebenenfalls auch im Rahmen eines Kaufvertrags, um für beide Seiten die bei Softwareleistungen oftmals schwierige Feststellung zu erleichtern, ob **Net at Work** die ihr obliegende

Leistung aus dem Kaufvertrag erbracht hat.

C.2. Urheberrechte / Rechte Dritter/ Rechteumfang

C.2.01

Etwaige von **Net at Work** erstellte Ablaufpläne, Prozessanalysen, Entwürfe, Zeichnungen, Textvorlagen etc. bleiben geistiges Eigentum von **Net at Work**, auch wenn der Kunde für die Arbeit Wertersatz geleistet hat. Das Recht zur Verwertung dieser Gegenstände, Arbeitsergebnisse und der in ihnen verkörperten geistigen Leistungen bleibt ausschließlich **Net at Work** vorbehalten.

Sämtliche Rechte am Software-Quellcode, auch von Standard-Software, die **Net at Work** verkauft, verbleiben bei **Net at Work**.

C.2.02

Der Kunde wird auch die Lizenzbeschränkungen der Hersteller bezüglich der dem Kunden von **Net at Work** gelieferten Software dritter Hersteller beachten und auch seinen Mitarbeitern die Beachtung dieser fremden Urheberrechte auferlegen.

C.2.03

Net at Work räumt dem Kunden im Rahmen des Software-Verkaufs das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der Software ein.

Es ist dem Kunden nicht gestattet, die Software, zu vermieten, vorbehaltlich Ziffer **C.2.05** Dritten zur Nutzung oder zu sonstigen Zwecken zu überlassen, zu veräußern oder daran beschränkte Rechte zu gewähren. Das gilt auch, soweit der Dritte die Software ausschließlich für Zwecke des Kunden nutzt.

Der Kunde erwirbt regelmäßig eine Serverlizenz nebst einer bestimmten Anzahl von Client-Lizenzen sowie gegebenenfalls weitere optionale Module für die Software.

Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, erwirbt der Kunde ein Einfachnutzungsrecht, also eine Serverlizenz und eine Client-Lizenz. Mehrfachnutzungsrechte (sowohl für Server, als auch für Clients) müssen als solche

gesondert vertraglich vereinbart sein. Unter Mehrfachnutzung wird die gleichzeitige Installation und/oder Nutzung der Software auf mehreren Servern oder Arbeitsplätzen durch den Kunden verstanden. Eine Mehrfachnutzung in diesem Sinne liegt auch vor, wenn die Software zwar nur auf einer Festspeichereinheit installiert ist, ein gleichzeitiger Zugriff auf die Software jedoch über mehrere Arbeitsplätze erfolgen kann. Ob und in welchem Umfang die Software vom Kunden auch mit verschiedenen Mandanten genutzt werden darf, ergibt sich aus dem jeweiligen Software-Vertrag. Eine davon abweichende Benutzung der Software durch den Kunden stellt ebenfalls einen urheberrechtswidrigen Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen dar.

C.2.04

Der Kunde ist nicht berechtigt, außer im Fall der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung von **Net at Work**, Kopien der Software und der zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen anzufertigen. Das Recht, von der Software Sicherungskopien zu erstellen, bleibt davon unberührt.

Der Kunde darf, vorbehaltlich der Ziffer **C.2.05**, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der **Net at Work** Software, Dokumentationen oder Kopien davon nicht an Dritte weitergeben.

C.2.05

Der Kunde darf nur unter endgültiger Entäußerung sämtlicher eigener Nutzungsmöglichkeiten Software, Dokumentationen oder Kopien von Software an Dritte weitergeben oder Dritten zur Verfügung stellen. Der Kunde räumt **Net at Work** das Recht ein, in seinen Räumen während der Geschäftszeit die Einhaltung dieser Nutzungsregelung jederzeit zu überprüfen.

C.2.06

Der Kunde erwirbt das Nutzungsrecht für die Version des Softwareproduktes, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der erstmaligen Installation aktuell ist.

C.2.07

Die Dekompilierung der Software ist nicht erlaubt. Wenn der Kunde Schnittstellen-Informationen benötigt, wird **Net at Work** auf Anforderung die Information geben. Nur wenn **Net at Work** diesem Verlangen nicht binnen einer angemessenen Frist nachkommt, ist es dem Kunden gestattet, zum Zwecke der Schnittstellen – Analyse die zu dieser Analyse notwendigen Softwareteile zu dekompileieren.

C.2.08

Ein Verstoß gegen die Nutzungsbestimmungen dieses Abschnitts C.2 ist eine Straftat nach § 106 UrhG und kann von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen bei besonderem öffentlichen Interesse oder nach Strafantrag verfolgt werden.

C.2.09

Für jeden Einzelfall der schuldhaften Verletzung dieser vorstehenden Nutzungsregelungen verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung eines pauschalen Schadenersatzes in Höhe von 50% des für die Software gezahlten Kaufpreises. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, nachzuweisen, dass Net at Work gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die angegebene Pauschale entstanden ist.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden, konkret nachgewiesenen Schadens behält sich Net at Work ausdrücklich vor.

C.2.10

Die vorstehende Regelung gilt auch für den Fall, dass der Kunde die Software über eine ihm erlaubte Mehrfachnutzung hinaus benutzt.

C.3. Erfüllungsort / Abnahme

C.3.01

Erfüllungsort für die von **Net at Work** und für die vom Kunden zu erbringenden Leistungen ist der Sitz von **Net at Work**.

C.3.02

Der Kunde ist verpflichtet, **Net at Work** nach erbrachter Leistung die Erbringung dieser Leistung schriftlich zu bestätigen.

C.3.03

Ist zur Feststellung der Leistungserbringung ein Testlauf vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, nach ordnungsgemäßem, erfolgreichem Testlauf **Net at Work** zu bestätigen, dass die Leistung erbracht wurde.

C.3.04

Sind Teilabnahmen vereinbart, gelten die Ziffern **C.3.02** und **C.3.03** entsprechend für Teilleistungen.

C.3.05

Der Vertragsgegenstand beziehungsweise der Teilgegenstand gilt auf jeden Fall als abgenommen,

- wenn der Kunde ihn gewerblich nutzt oder
- wenn der Kunde oder Dritte selbständig Eingriffe am Vertragsgegenstand vornehmen oder
- wenn der Kunde innerhalb von 10 Tagen nach berechtigter Aufforderung zu Leistungsbestätigung / Teilleistungsbestätigung **Net at Work** diese Bestätigung nicht schriftlich erteilt oder – falls Testläufe vereinbart waren – nicht die Möglichkeit zur Durchführung der entsprechenden Programmabnahme einräumt.

C.3.06

Wenn ein Kunde trotz berechtigter Aufforderung von **Net at Work** die von ihm geforderte Leistungsbestätigung / Teilleistungsbestätigung nicht abgibt, erhöht sich der Verwaltungsaufwand für die Projektabwicklung bei **Net at Work** derart, dass der Kunde für jede nicht erfüllte Anforderung zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung eine Aufwandspauschale von 100,00 € schuldet. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, nachzuweisen, dass **Net at Work** gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die angegebene Pauschale entstanden ist.

Außerdem ist **Net at Work** berechtigt, die

weitere Durchführung des Projekts von der Erteilung der Bestätigung abhängig zu machen und solange auszusetzen, bis die entsprechenden Leistungsbestätigungen vorliegen.

C.4 Fristen / Erfüllungsgehilfen

Liefer**termine** bezeichnen einen Zeitpunkt, sei es einen bestimmten Tag oder Kalenderwoche o.ä., an dem die Lieferung bzw. Leistung zu erfolgen hat.

Liefer**fristen** bezeichnen den Zeitraum binnen dessen eine Lieferung bzw. Leistung zu erfolgen hat.

Liefer**zeit** ist der Oberbegriff für Liefertermine und Lieferfristen.

C.4.01

Etwa vereinbarte Liefer**fristen** gelten ab Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Solche Liefer**fristen** beginnen mit dem im Auftrag vorgesehenen Zeitpunkt, frühestens jedoch, wenn die vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Abrufe und Versandanschriften vorliegen, alle Einzelheiten des Auftrags klargestellt sind und der Kunde vereinbarte Anzahlungen bzw. Sicherheiten geleistet hat.

C.4.02

Soweit eine Liefer**frist** vereinbart ist, verlängert sich diese angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschriftsmitteilungen, Anzahlungen und Sicherheiten in Rückstand ist.

C.4.03

Ist ein Liefer**termin** vereinbart, so verschiebt sich dieser angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschriftsmitteilungen, Anzahlungen und Sicherheiten in Rückstand ist.

C.4.04

Eine entsprechende Verschiebung oder Verlängerung von Liefer**zeiten** findet auch statt, wenn die Voraussetzungen für die von

Net at Work zu erbringenden Leistungen, die der Kunde selbst oder durch Dritte zu erbringen hat, nicht rechtzeitig vorliegen.

C.4.05

Werden vom Kunden nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags gewünscht, so beginnt die Lieferfrist erst mit der Bestätigung der Änderung durch **Net at Work**. Ein vereinbarter Liefertermin verschiebt sich entsprechend.

C.4.06

Die Lieferzeit verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die **Net at Work** trotz nach den Umständen des Falls zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen insbesondere Streik und Aussperrung oder ein totaler oder teilweiser Ausfall von Subunternehmern, für den **Net at Work** nicht einzustehen hat. In einem solchen Fall kann **Net at Work** vom Vertrag zurücktreten.

C.4.07

Der Eintritt des Lieferverzugs von **Net at Work** bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

C.4.08

Liegt Lieferverzug seitens **Net at Work** vor, kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. **Net at Work** bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

C.4.09

Die Ansprüche des Kunden in den Fällen der Ziffer C.9.02 und die gesetzlichen Rechte von **Net at Work**, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leis-

tung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

C.4.10

Verzögert sich die Leistungserbringung von **Net at Work** durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, trägt der Kunde etwaige sich daraus ergebende Nachteile. Dies gilt auch in anderen Fällen, in denen **Net at Work** die Verzögerung des Versandes oder der Aufbereitung nicht zu vertreten hat.

C.4.11

Net at Work ist in einem dem Kunden zumutbaren Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

C.4.12

Wenn **Net at Work** von diesem Recht Gebrauch macht, können Zahlungen des Kunden für bereits gelieferte Waren nicht aus diesem Grund zurückgehalten werden.

C.5. Zahlungsbedingungen

C.5.01

Die Preise und Kosten verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

C.5.02

Skonto wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt.

C.5.03

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort fällig.

Das gilt auch, wenn sich die von **Net at Work** für den Kunden erbrachten Dienstleistungen über mehrere Monate erstrecken. Dienstleistungen in diesem Sinne sind z.B. Beratungsleistungen, Schulungen, Projekt – Besprechungen, Projekt – Dokumentationen und ähnliches.

C.5.04

Auch die Zahlungen für Arbeiten an Software-Konfigurationen und Software-Anpassungen, die von **Net at Work** im Rahmen sich über mehrere Monate erstreckender Projekte jeweils binnen eines Monats erbracht werden, sind zum 1. des Folgemonats fällig.

C.5.05

Net at Work ist befugt, für fällige Zahlungen zusammen mit der Rechnungsstellung oder unabhängig davon einen kalendermäßigen oder nach dem Kalender berechenbaren Zahlungstermin zu bestimmen.

C.5.06

Der Kunde kommt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, wenn er auf eine Mahnung von **Net at Work**, die nach Eintritt der Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung erfolgt, nicht zahlt.

Der Geldschuldner gerät 20 Tage nach Rechnungsdatum mit einer fälligen Zahlung auch ohne Mahnung in Verzug.

C.5.07

Bei Zahlungsverzug des Kunden schuldet dieser Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes.

C.5.08

Net at Work behält sich die Geltendmachung eines über Ziffer C.5.07 hinaus gehenden Schadens vor.

C.5.09

Erfüllungsort für an **Net at Work** zu leistende Zahlungen ist der Sitz von **Net at Work**.

C.5.10

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

C.5.11

Dem Kunden stehen – außer in Fällen des C.5.10 – keine Zurückbehaltungsrechte zu.

Die Rechte gemäß § 320 BGB bleiben ferner erhalten, solange und soweit **Net at Work** ihren eigenen Gewährleistungsverpflichtungen nicht nachkommt.

C.5.12

Wird nach Abschluss des Vertrages – sollte es zum Vertragsschluss noch einer Willenserklärung des Kunden bedürfen, nach der letzten

auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung von **Net at Work** erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Kaufpreisanspruch von **Net at Work** durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist **Net at Work** nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und –gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) kann **Net at Work** den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

Net at Work kann in diesem Fall pauschalen Schadensersatz verlangen und zwar ohne besonderen Nachweis 25% der nicht ausgeführten Auftragssumme, wobei dem Kunden vorbehalten bleibt, nachzuweisen, dass **Net at Work** gar kein oder ein geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist. **Net at Work** ist berechtigt, auch den Ersatz eines über die Pauschale hinaus gehenden Schadens zu verlangen.

C.5.13

Die Stundensätze, Zuschläge et cetera von **Net at Work** gelten für jede normale Wart- und Arbeitsstunde unter Zugrundelegung der jeweiligen tariflichen Wochenarbeitszeit. Es gilt die jeweils aktuelle Vergütungs- und Reisekostenliste von **Net at Work**. Reisetunden werden ebenfalls entsprechend der jeweils aktuellen Vergütungs- und Reisekostenliste von **Net at Work** berechnet. Die Auslösung (Verpflegung und Unterkunft im Inland) berechnet **Net at Work** für jeden Reise- und Arbeitstag. Falls eine Installations- oder sonstige Kundendienstleistung nach einem Wochenende fortgesetzt wird, sind nach Wahl von **Net at Work** für das Wochenende Auslösung oder Fahrtkosten zu zahlen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Feiertagszuschläge und Auslösung werden **auch** an örtlichen (am Einsatzort geltenden) Feiertagen erhoben.

C.5.14

Reisekosten werden wie folgt abgerechnet:
- Flugreisen: Economy-Class

- Bahnreisen: 1. Klasse
- Nahverkehr: Taxi und ggf. Gepäckträger
- Betriebseigene KFZ: Kilometerpauschale gemäß **Net at Work** Verrechnungssätzen.

C.5.15

Reisestunden und Fahrtausgaben für die Rückreise können erst nach deren Beendigung auf den Arbeitsbescheinigungen oder Stundenzetteln eingetragen werden.

C.5.16

Die Rechnungssätze von **Net at Work** basieren auf den jeweils gültigen Lohn-, Gehalts- und Arbeitszeittarifen. Für den Fall, dass diese geändert werden, behält sich **Net at Work** eine entsprechende Änderung der Rechnungssätze vor. Die jeweils gültigen Rechnungssätze werden dem Kunden auf Wunsch übermittelt.

C.5.17

Verzögert sich eine Montage, Wartung, Reparatur oder eine sonstige Leistung aus Gründen, die nicht im Einflussbereich von **Net at Work** liegen, so hat der Kunde alle daraus entstehenden Kosten, insbesondere Wartezeiten und durch die Verzögerung entstandene weitere Reisekosten und Spesen der von **Net at Work** beauftragten Mitarbeiter zu tragen.

C.5.18

Die in Ziffer **C.5.17** genannte Rechtsfolge tritt nur ein, wenn die Verzögerungsgründe vom Kunden zu vertreten sind.

C.5.19

Für Anzahlungen gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.

C.6. Kontroll- und Rügeobliegenheiten

C.6.01

Der Kunde ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Lieferungen und Leistungen durch **Net at Work** stets zu prüfen. Die Lieferungen und Leistungen, dazu zählt auch Software, sind vom Kunden bei Übergabe oder Installation (je nachdem, was von **Net at Work** geschuldet ist) unverzüglich auf

ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Unregelmäßigkeiten, fehlerhafte Leistungen oder mangelhafte oder falsche Lieferungen vorliegen, intensiviert sich die Prüfungsobliegenheit des Kunden entsprechend.

C.6.02

Die Kontroll- und Rügeobliegenheiten dieses Abschnitts **C.6** erstrecken sich auch auf Pflichtenhefte, Leistungsbeschreibungen, Bedarfsanalysen und ähnliche Informationen, die **Net at Work** dem Kunden im Zusammenhang mit einer von **Net at Work** zu erbringenden Leistung zukommen lässt.

C.6.03

Offensichtliche Mängel müssen **unverzüglich, spätestens jedoch binnen 10 Tagen** nach Eintreffen am Bestimmungsort oder nach Installation (je nachdem, was von **Net at Work** geschuldet ist) in Textform **Net at Work** gegenüber gerügt werden.

C.6.04

Nicht offensichtliche Mängel müssen **unverzüglich, spätestens jedoch binnen 10 Tagen**, nach Entdeckung des Mangels bzw. Fehlers in Textform **Net at Work** gegenüber gerügt werden.

C.6.05

Die Rüge gem. Ziffern C.6.03 und 6.04 hat unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen zu erfolgen. Durch eine allgemeine Rüge des Inhalts, die Leistung sei mangelhaft oder das Programm funktioniere nicht, kann der Kunde seine Rügeobliegenheit nicht erfüllen.

C. 7. Datensicherung / Datenintegrität

C.7.01

Net at Work weist darauf hin, dass Daten (dazu gehören auch Programme, etc.) aus den verschiedensten Gründen verloren gehen können und dass eine Wiederherstellung oft nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Dem Kunden obliegt es, seinen gesamten Datenbestand stets professionell und der

Volatilität der Datenbank angepasst zu sichern. Diesen Anforderungen genügt der Kunde insbesondere, wenn er gemäß Norm DIN ISO 27001 IT-Grundschutz verfährt.

Sollte es zu einem von Net at Work zu vertretenen Datenverlust kommen, beschränkt sich die Ersatzpflicht von Net at Work darauf, den Kunden so zu stellen, wie er stünde, wenn er seine Datensicherungsobligenheit erfüllt hätte. Die Haftung von Net at Work in den Fällen der Ziffer C.9.02 bleibt davon unberührt.

C.7.02

Sofern **Net at Work** Fernwartungen durchführt oder sonstige Leistungen per Datenfernübertragung erbringt, übernimmt **Net at Work** keine Haftung für Datenverluste oder Datenverfälschungen die während der Datenfernübertragung auftreten. **Net at Work** weist darauf hin, dass bekanntermaßen die Datenintegrität bei Datenfernübertragungen insbesondere durch Leitungsstörungen sowie mangelhafte DFÜ-Endgeräte gefährdet ist. Die Verantwortung von **Net at Work** ist insoweit darauf beschränkt, dass die beim Kunden und die bei **Net at Work** bearbeiteten Daten von **Net at Work** bei etwaiger Bearbeitung und Übertragungsbereitstellung nicht verfälscht oder korrumpiert werden oder verloren gehen. Wenn ein Fall von Verfälschung, Korruption oder Verlust von Daten vorliegt, den **Net at Work** zu vertreten hat, wird **Net at Work** ohne Neuberechnung die Arbeiten vornehmen, wenn der Kunde – falls Kundendaten betroffen sind – entsprechende gesicherte Daten zur Verfügung stellt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

C.8. Mängelansprüche des Kunden (Gewährleistung)

Gewährleistung in diesen Geschäftsbedingungen bedeutet: Ansprüche wegen Schlechtleistung aufgrund Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. Erbringung eines mangelhaften Werkes.

C.8.01

Unberührt von der Haftungsbeschränkung in

diesem Abschnitt C.8. bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Sache an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b BGB), mit Ausnahme von Ziffer C.8.20.

C.8.02

Kommt der Kunde den unter Abschnitt C.6. aufgeführten Kontroll- und Rügeobligenheiten nicht nach, ist die Haftung von **Net at Work** für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

C.8.03

Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt **12 Monate** ab Ablieferung bzw., soweit eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme.

Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere §§ 438 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 3, 444, 445b BGB bzw. § 634a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 3 BGB).

C.8.04

Die Verjährungsfrist von **12 Monaten** gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche, die auf einem Mangel der Sache beruhen.

Diese Verjährungsverkürzung gilt indes nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von **Net at Work** oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Hersteller- risikos im Sinne von § 276 BGB durch **Net at Work**;

- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

C.8.05

Sofern durch von **Net at Work** durchgeführte Arbeiten oder Ersatzlieferungen die Gewährleistungsfrist gehemmt oder unterbrochen wird, erstreckt sich eine solche Hemmung oder Unterbrechung nur auf die von der Ersatzlieferung oder Nachbesserung betroffene funktionale Einheit.

C.8.06

Für den Fall, dass der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet zunächst **Net at Work**, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erfolgt. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

C.8.07

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die nicht von **Net at Work** zu vertreten sind. Dazu zählen zum Beispiel Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, oder chemische, elektromagnetische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Verschulden von **Net at Work** zurückzuführen sind.

C.8.08

Net at Work übernimmt keine Gewährleistung für vom Kunden gestellte Komponenten. Für die Tauglichkeit und Beschaffenheit solcher Komponenten ist allein der Kunde verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

C.8.09

Im Falle der Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Kunden wird vermutet, dass ein entstandener Schaden darauf zurückzuführen ist. Der Kunde trägt in dem Fall die Darlegungs- und Beweislast für das Gegenteil.

C.8.10

Net at Work ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

C.8.11

Arbeiten an von **Net at Work** gelieferten Sachen oder sonstigen von **Net at Work** erbrachten Leistungen gelten nur dann als Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder Nachbesserung

- soweit die Mangelhaftigkeit ausdrücklich von **Net at Work** anerkannt worden ist
- oder soweit Mängelrügen nachgewiesen sind
- und soweit diese nachgewiesenen Mängelrügen berechtigt sind.

Ohne diese Voraussetzungen sind derartige Arbeiten als Sonderleistung anzusehen.

C.8.12

Auch im Übrigen werden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen von **Net at Work** als Sonderleistungen erbracht, wenn sie nicht ausdrücklich in Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen.

C.8.13

Net at Work kann seiner Gewährleistungspflicht im Falle von Programmfehlern oder ähnlichem auch dadurch nachkommen, dass **Net at Work** dem Kunden eine Lösung anbietet, welche die Auswirkungen des Fehlers beseitigt (Umgehung). Sollte die Nutzerfreundlichkeit des Programms dadurch nicht erheblich beein-

trächtig werden, sind weitergehende Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

C.8.14

Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (vgl. § 439 Abs. 2 BGB), trägt grundsätzlich **Net at Work**, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann **Net at Work** vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

C.8.15

Für den Fall, dass von **Net at Work** gelieferte Anlagen außerhalb der Hauptniederlassung des Kunden aufgestellt oder betrieben werden, obwohl der betreffende Vertrag mit einer in Deutschland befindlichen Niederlassung oder Hauptstelle des Kunden geschlossen wurde, hat der Kunde aber die Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass etwaige von **Net at Work** zu erbringende Gewährleistungsmaßnahmen Transportkosten, Reisekosten und sonstigen Aufwand mit sich bringen, die bzw. der die Grenzen Deutschlands überschreitet.

C.8.16

Für die Kosten des Aus- und Einbaus bzw. der Anbringung der mangelhaften Sache richtet sich die Haftung für Aufwendungsersatz von **Net at Work** grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen (insbesondere § 439 Abs. 3 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind jedoch ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einem anderen Unternehmen, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

C.8.17

Zur Vornahme von als Gewährleistung geschuldeten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde **Net at Work** die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei **Net at Work** sofort –nach Möglichkeit vorher- zu verständigen ist, oder wenn **Net at Work** mit der Beseitigung eines

Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von **Net at Work** Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

C.8.18

Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen (§ 323 Abs. 1 bzw. § 281 Abs. 1 BGB) oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist (§ 323 Abs. 2 bzw. § 281 Abs. 2 BGB) oder von **Net at Work** gem. § 439 Abs. 4 BGB bzw. § 635 Abs. 3 BGB verweigert werden kann oder dem Kunden unzumutbar ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

C.8.19

Das Recht auf Herabsetzung des Preises (Minderung) steht dem Kunden nur zu, wenn **Net at Work** dem zustimmt.

C.8.20

Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind auch bei Mängeln im Übrigen nach Maßgabe von Ziffer C.9.01 ausgeschlossen und bestehen nur in den Fällen von Ziffer C.9.02.

C.9. Sonstige Haftung

C.9.01

Soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind vorbehaltlich nachstehender Ziffer C.9.02 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund gegen Net at Work ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadenersatzansprüche aus Delikt (z.B. § 823 BGB).

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Net at Work.

C.9.02

Die Haftungsbeschränkungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von **Net at Work** oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen, wobei in diesem Fall der Schadenersatz auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch **Net at Work**;
- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

C.9.03

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn **Net at Work** die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

C.10 Leistungs- und Erfüllungsort

C.10.01

Leistungs- und Erfüllungsort für die von **Net at Work** zu erbringenden Leistungen ist immer der Betrieb von **Net at Work**.

C.10.02

Leistungs- und Erfüllungsort für alle vom Kunden zu erbringenden Leistungen ist der Sitz von **Net at Work**.

C.11. Eigentumsvorbehalt / Lizenzvorbehalt

C.11.01

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.

Für Softwarelieferungen bedeutet das, dass das Nutzungsrecht an der Software unter der auflösenden Bedingung eines berechtigten Herausgabeverlangens der **Net at Work** gemäß **Ziffer C.11.04** übertragen wird.

C.11.02

Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden Erweiterung gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden und bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Kunden eingegangen sind, und die im Zusammenhang mit der Leistung stehen.

C.11.03

Eine Verpfändung der gelieferten Gegenstände und Software ist nicht zulässig.

C.11.04

Net at Work ist berechtigt, die Vorbehalts-

ware und Software bei wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug gegen Anrechnung des Verwertungserlöses herauszuverlangen, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt.

In dem Augenblick, in dem **Net at Work** von dem Kunden die Herausgabe der Software verlangt, weil dieser sich wegen irgendeiner Forderung aus der Geschäftsverbindung oder wegen einer Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die **Net at Work** im Interesse des Kunden eingegangen ist, im Verzug befindet, erlischt jegliches Nutzungsrecht in Ansehung dieser Software, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt. Voraussetzung ist, dass **Net at Work** das Herausgabeverlangen mit einer dem Kunden gesetzten Leistungsfrist von 7 Tagen angedroht hat. Diese Fristsetzung kann gleichzeitig mit der Mahnung erfolgen.

Wenn der Kunde nach fruchtlosem Fristablauf die Software weiter nutzt, ist das eine Straftat nach § 106 UrhG und kann von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen bei besonderem öffentlichem Interesse bzw. nach Strafantrag verfolgt.

C.11.05

Wenn und soweit das zurückgenommene Gut von **Net at Work** anderweitig im üblichen Geschäftsgang als neu veräußert werden kann, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis 10% des Warenrechnungswerts als Rücknahmekosten. Ist eine Veräußerung als neu im üblichen Geschäftsgang nicht möglich, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis weitere 30% des Warenrechnungswerts für Wertverlust. Dem Kunden bleibt jeweils das Recht vorbehalten, einen niedrigeren Prozentsatz nachzuweisen.

C.11.06

Net at Work behält sich die Geltendmachung eines anderen, weitergehenden Schadens vor.

C.11.07

Die Be- und Verarbeitung der von **Net at Work** gelieferten Ware erfolgt stets im Auftrag von **Net at Work**, so dass die Ware unter Ausschluss der Folgen des § 950 BGB in jedem Be-

und Verarbeitungszustand und auch als Fertigungsgut Eigentum von **Net at Work** bleibt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen ebenfalls unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt **Net at Work** zumindest das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware von **Net at Work** zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände. Diese Regelungen gelten, wenn es sich bei der Ware um Software handelt mit der Maßgabe, dass **Net at Work** Miturheber der weiterbearbeiteten Software wird und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Software von **Net at Work** zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Software.

C.11.08

Der Kunde tritt im Voraus hiermit alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau und der sonstigen Verwertung unserer Ware und Software an **Net at Work** ab. Soweit in den vom Kunden veräußerten, verarbeiteten oder eingebauten Produkten Gegenstände mit enthalten sind, die nicht im Eigentum des Kunden stehen und für die andere Lieferanten ebenfalls Eigentumsvorbehalt mit Veräußerungsklausel und Vorausabtretung vereinbart haben, erfolgt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils **Net at Work**, der dem Bruchteils der Forderung entspricht, andernfalls in voller Höhe

C.11.09

Die dem Kunden trotz Abtretung verbleibende Einziehungsermächtigung erlischt durch jederzeit zulässigen Widerruf.

C.11.10

Übersteigt der Wert der **Net at Work** zustehenden Sicherheiten die Forderung von **Net at Work** gegen den Kunden bei Warenlieferungen um 50%, bei sonstigen Leistungen um 20%, so ist **Net at Work** auf dessen Verlangen verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach Wahl von **Net at Work** freizugeben.

C.12. Überschriften/ Definition

C.12.01

Überschriften in diesen Geschäftsbedingungen dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.

C.12.02

Als schriftliche Willens- und Wissens-erklärungen im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind auch solche Erklärungen anzusehen, die per Telefax oder eMail übermittelt werden.

C.13 Gerichtsstand/ Rechtswahl

C.13.01

Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand - für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von **Net at Work** in Paderborn.

Net at Work ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Allgemeinen Leistungsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

C.13.02

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Abschnitt **C.11.** unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

C.14. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine später in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesen Geschäftsbedingungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. § 306 Abs. 2 und 3 BGB bleiben davon unberührt.

C.15. Sonderbedingungen

Ergänzend zu den vorstehenden Allgemeinen Leistungsbedingungen gelten, soweit einschlägig, für von **Net at Work** erbrachte Beratungsleistungen, und sonstige Dienstleistungen vorrangig die jeweiligen diesbezüglichen Sonderbedingungen.

D. Sonderbedingungen für Beratungsleistungen

D.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Beratung des Kunden auf dem Gebiet der EDV-Organisation, insbesondere bezogen auf Netzwerk-Organisation.

D.2. Gewährleistung

Net at Work ist aufgrund besonderer Sach- und Fachkenntnis der berufene Berater in Fragen der Netzwerk-Organisation. **Net at Work** erbringt ihre Beratungsleistung aufgrund der dieser Sachkenntnis entspringenden Erfahrung. Liegen im Bereich des Kunden besondere, von der allgemeinen Erfahrung abweichende Umstände vor, ist **Net at Work** bei der Beratung für die Beachtung dieser Umstände nur dann verantwortlich, wenn der Kunde **Net at Work** über derartige Besonderheiten zuvor aufgeklärt hat.

D.3. Vergütung

Die von **Net at Work** geleistete Beratung im Sinne der Ziffer **D.1.** wird von anderen Leistungen gemäß der dann gültigen **Net at Work**-Preisliste jeweils gesondert in Rechnung gestellt.

D.4. Allgemeine Leistungsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehung der Parteien ergänzend die übrigen allgemeinen Geschäftsbedingungen von **Net at Work**.

E. Sonderbedingungen für Service-Verträge

E.1. Vertragsgegenstand

E.1.01

Die Sonderbedingungen für Service-Verträge gelten in allen Fällen, in denen **Net at Work** für den Kunden folgende Leistungen erbringt: Monitoring, Stand-by-Wartung, Netzwerk-Pflege, Schulungen und Einweisungen, Konzeptionierungen und Kontingent-Leistungen.

E.1.02

Monitoring bedeutet, dass **Net at Work** das Netzwerk des Kunden auf Distanz per Datenfernübertragung auf vereinbarte Parameter hin überwacht, den Kunden bei Überschreitung der vereinbarten Grenzwerte informiert und Lösungsvorschläge unterbreitet.

E.1.03

Stand-by-Wartung bedeutet, dass **Net at Work** für den Kunden zu den vereinbarten Preisen und binnen der vereinbarten Reaktionszeiten Wartungskapazitäten für das Netzwerk des Kunden vorhält und bei Bedarf für den Kunden einsetzt.

E.1.04

Netzwerk-Pflege bedeutet, dass **Net at Work** für den Kunden dessen Netzwerk auf kontinuierlicher Basis dergestalt pflegt, dass die üblicherweise anfallenden kleineren Hardware und Softwarearbeiten durch Austausch von Verschleißteilen (Netzteile, Festplatten etc), Einspielen von Patches und neuen Releases im vereinbarten Rahmen durchgeführt werden.

E.1.05

Schulungen und Einweisungen werden von **Net at Work** im vereinbarten Rahmen für Mitarbeiter des Kunden durchgeführt, wobei ohne besondere anderslautende Vereinbarung nur die Einweisung von Systemadministratoren in von **Net at Work** vorgenommene Installationen geschuldet ist.

E.1.06

Konzeptionierungen bedeutet, dass **Net at Work** auf kontinuierlicher Basis für den Kunden

den Lösungsvorschläge für die weitere Entwicklung seines Netzwerks erarbeitet und diese dem Kunden von Zeit zu Zeit unterbreitet.

E.1.07

Kontingent-Leistungen, bedeutet, dass **Net at Work** für den Kunden ein Dienstleistungs-Kontingent an Manntagen vorhält, aus dem nach Abforderung des Kunden **Net at Work** im Rahmen der vereinbarten Zeiten Leistungen gemäß den Ziffern **E.1.02** bis **E.1.04** erbringt.

E.2. Abwicklung

E.2.01

Für die Abwicklung von Service-Verträgen über Netzwerk-Pflege und Kontingent-Leistungen, gelten die nachstehenden Regelungen.

E.2.02

Net at Work erbringt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, ihre Leistungen zu folgenden Zeiten: Montag bis Freitag an Werktagen zwischen 08:00 Uhr und 19:00 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten werden folgende Zuschläge berechnet:

Montag bis Freitag an Werktagen zwischen 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr = 25%

Montag bis Freitag an Werktagen zwischen 21:00 Uhr bis 08:00 Uhr = 50%

Samstag, Sonntag, an Feiertagen = 100 %

E.2.03

Der Kunde benennt mindestens einen seiner Mitarbeiter als Technische Verbindungs-Person, die **Net at Work** als Ansprechpartner stets zur Verfügung steht und die für den Kunden alle vertragsrelevanten Willens- und Wissenserklärungen abgibt und empfängt. **Net at Work** benennt dem Kunden einen Systemingenieur, der als Schnittstelle zum Kunden fungiert.

E.2.04

Der Kunde wird die zum Kontingent gehörenden Mitarbeiter von **Net at Work** mit einer

Frist von mindestens fünfzehn Werktagen unter Angabe der gewünschten Kontingent-Leistungen schriftlich anfordern. **Net at Work** wird sich bemühen, der Anforderung auch bei kürzerer Vorlaufzeit nachzukommen, ist dazu aber nicht verpflichtet.

E.2.05

Über alle Tätigkeiten fertigt der Systemingenieur tabellarische Protokolle, denen zu entnehmen ist, wann welcher Mitarbeiter von **Net at Work** für den Kunden welche Tätigkeiten erbracht hat. Je angebrochene Viertelstunde stellt dabei eine Zeiteinheit dar.

Die Protokolle werden jeweils unverzüglich nach Abschluss eines Einsatzes für diesen Einsatz, bei längeren Einsätzen jeweils für jeden Kalendertag am darauffolgenden Werktag erstellt.

Die Protokolle lässt der Systemingenieur dem Kunden zu Händen der Technischen Verbindungs-Person nach Erstellung wahlweise per eMail oder als Hardcopy persönlich oder per Fax zukommen.

Der Kunde wird die Protokolle unverzüglich bestätigen oder - bei Vorbehalten - diese Vorbehalte spätestens 48 Stunden nach Absendung des Protokolls schriftlich unter Angabe konkreter Gründe mitteilen. Sollte eine entsprechende Protokoll-Rüge nicht binnen 48 Stunden nach Absendung des Protokolls bei **Net at Work** eingegangen sein, gilt das Protokoll als genehmigt. Danach obliegt dem Kunden der Beweis, daß die Arbeiten nicht in der protokollierten Form durchgeführt wurden. Sollte eine entsprechende Protokoll-Rüge nicht binnen 48 Stunden nach Absendung des Protokolls bei **Net at Work** eingegangen sein, ist der Kunde mit etwaigen Einwendungen gegen das Protokoll ausgeschlossen.

E.2.06

Net at Work rechnet nach Tagessätzen, à 8 Stunden und nach Stundensätzen je angefangene Stunde ab.

Ein Tagessatz unterschreitet das achtfache eines Stundensatzes.

Ein Tagessatz pro Mitarbeiter von **Net at Work** wird berechnet, wenn der Mitarbeiter 7,25 Stunden am Stück für den Kunden tätig war.

Net at Work wird pro Einsatz mindestens drei Stunden je eingesetztem Mitarbeiter berechnen.

Für die An- und Abfahrt wird je Mitarbeiter die vereinbarte Pauschale in Ermangelung einer solchen Vereinbarung entsprechend der jeweils aktuellen Vergütungs- und Reisekostenliste von **Net at Work** berechnet.

Überstundenzuschläge sowie Wochenend- und Feiertagszuschläge werden, wenn teilweise in zuschlagpflichtigen Zeiten gearbeitet wird, jeweils auf die jeweiligen Stunden in den zuschlagpflichtigen Zeiten aufgeschlagen.

E.3. System-Verantwortung

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verbleibt die Verantwortung für das EDV-System vollständig beim Kunden. Der Kunde wird **Net at Work** mit allen für die Dienstleistungen notwendigen Informationen, Unterlagen und Daten versehen. **Net at Work** wird seine Dienste entsprechend den Weisungen des Kunden erbringen. **Net at Work** wird also für den Kunden nicht führend, sondern unterstützend tätig.

E.4. Geheimhaltung

Net at Work wird, auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus, sämtliche bei oder anlässlich der Durchführung von Arbeiten für den Kunden in Erfahrung gebrachten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Kunden geheim halten. **Net at Work** wird auch seine Mitarbeiter entsprechend verpflichten.

E.5 Kündigung

E.5.01

Eine ggfs. je nach Vertragstyp mögliche Kündigung nach § 648 BGB ist ausgeschlossen.

Davon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die an-

dere Partei gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt, z.B. die Durchführung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei beantragt wurde. Unbeschadet der sonstigen Rechte berechtigt ein Zahlungsverzug des Kunden mit mehr als zwei Raten **Net at Work** zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

E.5.02

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

E.5.03

Eine Beendigung dieses Vertrages hat keinen Einfluss auf weitere zwischen den Parteien geschlossene Verträge.

E.6 Allgemeine Leistungsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehung der Parteien ergänzend die übrigen allgemeinen Geschäftsbedingungen der **Net at Work**.

F. Sonderbedingungen für Seminare und Schulungen

F.1. Vertragsgegenstand

F.1.01

Die Sonderbedingungen für Seminare und Schulungen gelten in allen Fällen, in denen **Net at Work** für den Kunden folgende Leistungen erbringt: Ausrichtung und Durchführung von Schulungen oder Seminaren.

F.2. Anmeldung und Bestätigung

F.2.01

Die Anmeldung des Kunden für das Seminar per online, per Post oder per Fax ist für den Kunden verbindlich. Er ist an die Anmeldung sechs Wochen ab Absendung der Anmeldung gebunden.

F.2.02

Der Seminarvertrag kommt mit Bestätigung der Teilnahme des Kunden durch **Net at Work** zustande.

Erhält der Kunde später als sechs Wochen nach Eingang seiner Anmeldung bei **Net at Work** eine Teilnahmebestätigung, hat er, falls er nicht teilnehmen will, **Net at Work** binnen 7 Werktagen nach Absendetag der Bestätigung per Telefax oder per Post hiervon in Kenntnis zu setzen.

F.2.03

Soweit **Net at Work** dem Kunden Namen von Hotels mitteilt, die der Kunde zur Übernachtung nutzen kann, übernimmt **Net at Work** keine Gewähr für diese Hotels oder dafür, dass entsprechende Übernachtungskapazitäten zur Verfügung stehen.

F.3. Seminargebühren

F.3.01

Der Kunde schuldet die bei Anmeldung gültigen und im Katalog veröffentlichten Seminargebühren.

F.3.02

Die Seminargebühr ist spätestens 14 Tage vor Seminarbeginn fällig und an **Net at Work** zu zahlen.

F.3.03

Der vollständige Zahlungseingang der Seminargebühr bei **Net at Work** vor Seminarbeginn ist Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar.

F.4. Ausfall und Absagen

F.4.01

Bei weniger als 3 angemeldeten Teilnehmern pro Seminar hat **Net at Work** das Recht, das Seminar abzusagen oder zu verschieben. Das gilt auch bei Krankheit des Trainers, höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen. Die Seminargebühren werden dem Kunden erstattet, wenn und soweit er den etwaigen Ersatztermin nicht wahrnehmen kann. Weitere Ansprüche gegen **Net at Work** bestehen in dem Fall nicht.

F.4.02

Absagen des Kunden haben schriftlich oder per Telefax zu erfolgen.

Wenn eine Teilnahme durch den Kunden bis 14 Tage vor Seminarbeginn abgesagt wird, zahlt der Kunde eine Aufwandspauschale von 20€ für jeden abgesagten Teilnehmer. Wenn der Kunde weniger als 14 Tage vor Seminarbeginn absagt, zahlt der Kunde einen Pauschalersatz in Höhe von 20% der Seminargebühr für jeden abgesagten Teilnehmer. Für Teilnehmer, die ohne ordentliche Absage nicht erscheinen, bleibt der gesamte Seminarpreis geschuldet.

Dem Kunde bleibt jeweils das Recht erhalten, nachzuweisen, dass der Aufwand von **Net at Work** gar nicht oder niedriger als die angegebenen Pauschalen entstanden ist.

Net at Work behält sich vor, einen über die vorstehenden Pauschalen konkret bezifferten Schaden geltend zu machen.

F.5. Allgemeine Leistungsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehung der Parteien ergänzend die übrigen allgemeinen Geschäftsbedingungen der **Net at Work**.

G. Sonderbedingungen für NoSpam-Proxy – Pflegeverträge

G.0. Vertragsgegenstand / Begriffe

G.0.01

Net at Work wird im Rahmen des Software-Pflegevertrags (SPV) für NoSpamProxy-Standardsoftware die Pflege der von dem Kunden erworbenen NoSpamProxy-Module sowie die Betreuung des Kunden hinsichtlich dieser Software-Module übernehmen. **Net at Work** wird über die zu betreuenden Softwaremodule einen Pflegeschein für den Kunden erstellen, der die zu pflegenden Softwaremodule und Pflegeleistung bezeichnet.

Diese Bedingungen gelten nur für die Pflege der vom Kunden eingesetzten NoSpamProxy-Module.

G.0.02

Änderungen der NoSpamProxy-Software werden wie folgt klassifiziert:

	Beispiel
Programm	NoSpamProxy
Version	NoSpamProxy 11
Release	NoSpamProxy 11.0
Built	NoSpamProxy 11.0.422

Auf **Built**-Ebene werden kleinere Veränderungen der Software als Hotfixes oder Patches veröffentlicht.

Releases sind weitergehende Veränderungen, die freigegeben werden. Sie werden mit der zweiten Stelle hinter dem Versions-Dezimalpunkt identifiziert.

Versionen sind erhebliche Änderungen der Software, die für den Nutzer merkbare Veränderungen mit sich bringen. Sie werden mit der ersten Stelle hinter dem Versions-Dezimalpunkt identifiziert.

Die Zahlen vor dem Versions-Dezimalpunkt kennzeichnen Programmstände, die sich so stark von denen mit der nächstniedrigen Zahl unterscheiden, dass es sich quasi um unterschiedliche **Programme** handelt.

G.1. Individualanpassungen

Individualanpassungen der NoSpamProxy-Module von **Net at Work** sind nur dann Gegenstand des Pflegevertrags, wenn und soweit sie im Wartungsschein ausdrücklich mit aufgeführt sind.

Wenn ansonsten Änderungen der NoSpam-Proxy-Module eine Nachführung der Individualanpassungen beim Kunden notwendig machen, übernimmt **Net at Work**, wenn eine derartige Nachführung mit nach billigem Ermessen von **Net at Work** vertretbarem Aufwand möglich ist, diese Nachführung auf Grundlage gesonderter nach den geltenden Dienstleistungssätzen abzurechnender Vereinbarungen.

G.2. Leistungen innerhalb des SPV

G.2.01

Net at Work verpflichtet sich, den Kunden bei Problemen in der Nutzung der Software zu unterstützen (**Herstellersupport**).

G.2.02

Net at Work verpflichtet sich, dem Kunden für die installierte Software während der Dauer dieses Vertrages neue Versionen, Releases und Builds zur Verfügung zu stellen, die Fehlerbehebungen, neue Funktionen und Verbesserungen enthalten (**Softwarewartung**).

G.3. Herstellersupport

Der Herstellersupport umfasst folgende Leistungen:

G.3.01

Der Herstellersupport bezieht sich auf das jeweils aktuelle, von **Net at Work** freigegebene Release und das diesem Release vorhergehende Release. Die Verpflichtung von **Net at Work** endet - ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch **Net at Work** bedarf - wenn der Kunde die Anhebung auf einen neueren Releasestand nicht vollzieht und weder das jeweils aktuelle noch das vorhergehende Release nutzt, obschon **Net at Work** den Kunden auf diese Konsequenz mit einer Fristsetzung von vier Wochen hingewiesen hat.

Der Vertrag endet in diesem Fall mit Ablauf der entsprechenden 12-Monatsperiode. Die vom Kunden im Voraus geleistete Pflegegebühr wird nicht zurückgezahlt.

G.3.02

Zum Herstellersupport gehört die Beseitigung von reproduzierbaren Programmfehlern sowohl innerhalb des Programmcodes, als auch

innerhalb der Onlinedokumentation. Ein Programmfehler in diesem Sinne liegt vor, wenn die Software bei vertragsgemäßer Nutzung die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistungen nicht erbringt und sich dies auf deren vertragliche Gebrauchstauglichkeit nicht nur unwesentlich auswirkt. Die Fehlerbeseitigung kann nach Wahl von **Net at Work** auch durch die Zurverfügungstellung einer neuen Programmversion erfolgen.

Kann ein Fehler im Einzelfall nicht sofort behoben werden, so wird **Net at Work** bis zur endgültigen Fehlerbeseitigung eine Zwischenlösung herbeiführen, der gegebenenfalls die Beachtung besonderer Bedienungsvorschriften durch den Kunden erfordert.

G.4. Softwarewartung

G.4.01

Zur Softwarewartung gehört die Überlassung neuer, aktualisierter und von **Net at Work** freigegebener Programmstände der Standardsoftware auf Built- und Release-Ebene (**Updates**). Neue Versionen sind nicht umfasst. Die Updates werden zum Download auf einem Internetportal zur Verfügung gestellt. Wenn im Rahmen des Updates aufgrund erheblicher Änderungen die Neuerungen der überlassenen Programmversionen geschult werden und wenn notwendige Tests zur Überprüfung der Installationen vorgenommen werden, sind solche Dienstleistungen entsprechend G.8.01 kostenpflichtig.

G.4.02

Nicht eingeschlossen ist die Konvertierung des Softwarecodes von Individualanpassungen auf neue Programmstände. Die Nachführung der Individualanpassungen erfolgt gegen gesonderte Berechnung (siehe G.1.)

G.4.03

Zur Softwarewartung gehört auch die Aktualisierung der zu der Software gehörenden On-linehilfe entsprechend den jeweils vorgenommenen Programmänderungen.

G.5. Betreuung

G.5.01

Net at Work steht den Kunden im Rahmen des Herstellersupports während der üblichen Bürozeit (montags bis freitags (gesetzliche Feiertage sind nicht erfasst) zwischen 09:00 Uhr und 17:00 Uhr) (**Ansprechzeit**) für tele-

fonische Auskünfte bei Problemen in der Nutzung der Software zur Verfügung, unabhängig davon, ob Gegenstand der Anfrage Programmfehler oder Bedienfehler sind.

G.5.02

Net at Work wird den Kunden im Rahmen der Softwarewartung über ergänzende Softwareprodukte und neue Releases informieren.

G.6. Reaktionszeiten

Während des Bestehens eines gültigen SPV wird **Net at Work** mit der Bearbeitung von gemeldeten Fehlern der Software innerhalb der folgenden Reaktionszeiten beginnen:

G.6.01

Bei Störungen, die wesentliche Teile der Software betreffen und ein Arbeiten unmöglich machen, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Stunden nach Eingang der Fehlermeldung.

G.6.02

Bei allen anderen Störungen innerhalb von 1 Arbeitstag nach Eingang der Meldung des Kunden innerhalb der *Ansprechzeit*.

G.7. Durchführung der Pflege

G.7.01

Mängelberichte sind während der *Ansprechzeit* bei **Net at Work** einzureichen. Außerhalb der *Ansprechzeit* eingehende Mängelberichte gelten als zu Beginn der nächsten *Ansprechzeit* eingegangen. Mit den Pflegearbeiten wird innerhalb des auf den Tag des Eingangs des Mängelberichts folgenden Werktages begonnen.

Eine Verpflichtung zur Pflege besteht von SPV nur, wenn eine betriebsbereite Fernwartungsverbindung gem. Ziff. 8 Abs. 2 den Fernwartungszugriff ermöglicht. Die Arbeiten von **Net at Work** erfolgen in der Regel während der *Ansprechzeit* in den Räumen von **Net at Work** oder in Ausnahmefällen nach Absprache beim Kunden.

G.8. Mitwirkungspflichten des Kunden

G.8.01

Der Kunde benennt für die Abwicklung der von **Net at Work** im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen mindestens einen fachkundigen, in der Bedienung des Systems und der Programme geschulten Mitarbeiter, der **Net at Work** als Ansprechpartner (Key-

User) zur Verfügung steht. Der Key-User koordiniert die Anfragen der Benutzer im Hause des Kunden. Soweit möglich wird die Kommunikation zwischen den Parteien über den Key-User geführt.

Über eventuelle Änderungen in der Person der Key-User wird der Kunde **Net at Work** umgehend informieren.

G.8.02

Der Kunde stellt sicher, dass das Programm nur in der jeweils freigegebenen und durch das Programm unterstützten Einsatzumgebung eingesetzt wird. **Net at Work** schuldet keine Pflegeleistung, wenn das Programm nicht in einer solchen Einsatzumgebung eingesetzt wird. Der Kunde wird **Net at Work** unverzüglich über maßgebliche Änderungen der Einsatzumgebung unterrichten.

G.8.03

Der Kunde verpflichtet sich, die Kommunikation über eine Fernwartungs-Software zu ermöglichen und die gegebenenfalls anfallenden Kosten zu tragen. **Net at Work** gibt die Fernwartungssoftware und Zugangspunkte vor. Die Einwahl in das Kundennetzwerk soll über eine gesicherte VPN-Verbindung erfolgen.

G.8.04

Bei auftretenden Problemen ist der Kunde zunächst verpflichtet, die betreffende Software gemäß Dokumentation bzw. Online-Hilfe selbst zu überprüfen, bevor er sich durch den Key-User an **Net at Work** wendet.

G.8.05

Gelingt dem Kunden die Behebung des Problems nicht, erstellt er einen Mängelbericht und eine Fehleraufzeichnung nach Vorgabe von **Net at Work**, der **Net at Work** unverzüglich per eMail zu übersenden ist. Der Kunde wird seine Fehlermeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren und wird hierfür auf kompetente Mitarbeiter (Key-User) zurückgreifen. Der Kunde hat ferner jeder schriftlichen Meldung den Namen sowie die Telefondurchwahl des zuständigen Mitarbeiters hinzuzufügen.

Kommt der Kunde der Verpflichtung zur unverzüglichen und vertragsgemäßen Fehlermeldung nicht nach, hat **Net at Work** eine beim Kunden dadurch eintretende Erhöhung eines etwaigen Schadens nicht zu vertreten.

G.8.06

Sollten nach Durchführung von Pflegeleistungen Testläufe notwendig sein, stellt der Kunde hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit der Computeranlage während der Zeit der Pflegearbeiten einzustellen.

G.9. Leistungen gegen gesonderte Berechnung

G.9.01

Dienstleistungs-, Reisekosten und Transportkosten sowie die Zurverfügungstellung von Software auf Nichtstandard-Datenträgern auf Wunsch des Kunden sind in der Pflegepauschale nicht enthalten und werden, soweit sie nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten von **Net at Work** aus dem SPV anfallen, gesondert berechnet. Ihre Berechnung erfolgt nach Aufwand.

Dienstleistungen wie Installation, Inbetriebnahme, Funktionstest, Anhebung der Individual-Anpassungen auf das neue Release, Beratung und Schulung, werden nach tatsächlichen geleisteten Stunden (gem. den zur Zeit der Ausführung gültigen Stundensätzen laut der jeweils aktuellen **Net at Work** - Preisliste) berechnet. Außerdem übernimmt der Kunde die Kosten für An- und Abreise ab dem nächstgelegenen **Net at Work** Standort, Tagesspesen und Übernachtung.

G.9.02

Bestellt der Kunde Leistungen bei **Net at Work**, die über die Pflege und Betreuung im Sinne des SPV hinausgehen und somit gesondert vergütungspflichtig sind, werden diese zu den jeweils gültigen Bedingungen und Preisen von **Net at Work** erbracht, soweit es die Personalkapazität von **Net at Work** erlaubt und die Leistungen möglich sind.

G.10. Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

G.10.01

Die Pflegegebühr für Software gemäß Software-Pflegeschein wird in 12-Monats-Beträgen berechnet. Sie wird von **Net at Work** zu Beginn jeder 12-Monatsperiode im Voraus in Rechnung gestellt und ist mit Erhalt der Rechnung fällig. Die 12-Monatsperiode beginnt mit

Installation der Softwaremodule, sofern nichts anderes vereinbart ist.

G.10.02

Net at Work behält sich vor, die Vergütung zu Beginn eines Kalenderjahres entsprechend der dann geltenden **Net at Work** Preisliste anzupassen. **Net at Work** teilt dem Kunden eine Änderung der Vergütung 3 Monate vorher schriftlich mit, der Kunde hat in diesem Falle das Recht zur ordentlichen Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres.

G.11. Vertragsdauer und Kündigung

G.11.01

Der SPV beginnt mit Installation der Softwaremodule und hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils weitere 12 Monate (Vertragsverlängerungslaufzeit), sofern die Vereinbarung nicht vorher mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Mindestlaufzeit- bzw. Vertragsverlängerungslaufzeitende gekündigt wird.

G.11.02

Eine Kündigung nach § 648 BGB ist ausgeschlossen.

Davon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die andere Partei gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt.

G.11.03

Jede Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

G.11.04

Eine Beendigung dieses Vertrages hat keinen Einfluss auf weitere zwischen den Parteien geschlossene Verträge.

G.12. Umgang mit Daten

Der Kunde hat sicherzustellen, dass von ihm übergebene Datenträger nur insoweit Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) enthalten, wie es zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist. Davon unberührt bleiben die Verpflichtungen von **Net at Work** die aktuell gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

G.13 Allgemeine Leistungsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehung der Parteien ergänzend die Allgemeinen Leistungsbedingungen von **Net at Work** gemäß Abschnitt C.

H. NoSpamProxy – Lizenzbedingungen

H.1. Vertragsgegenstand / Kaufrecht / Referenzen

H.1.01

Gegenstand des Vertrags ist die entgeltliche zeitlich unbegrenzte Einräumung einfacher, nicht exklusiver Nutzungsrechte an der von **Net at Work** produzierten Standardsoftware NoSpamProxy.

H.1.02

Die Einräumung des Nutzungsrechts gemäß Ziffer H.0.1 geschieht, indem **Net at Work** dem Kunden einen Lizenzschlüssel für die vom Kunden erworbenen NoSpamProxy-Lizenzen übermittelt. Zusammen mit der Übermittlung des Lizenzschlüssels wird dem Kunden eine Installationsanleitung zur Verfügung gestellt.

H.1.03

Auf den Vertrag finden die kaufrechtlichen Regelungen Anwendung.

H.1.04

Der Kunde erlaubt **Net at Work** die Nennung des Kunden und seiner Marken für Referenzzwecke. **Net at Work** wird diese Referenznutzung jedoch einstellen, wenn der Kunde ausdrücklich in Textform darum bittet.

H.2. Urheberrechte / Rechteumfang

H.2.01

Net at Work räumt dem Kunden im Rahmen des Software-Verkaufs das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Software ein.

Es ist dem Kunden nicht gestattet, die Software zu vermieten, vorbehaltlich Ziffer **H.2.03** Dritten zur Nutzung oder zu sonstigen Zwecken zu überlassen, oder daran beschränkte Rechte zu gewähren. Das gilt auch, soweit der Dritte die Software ausschließlich für Zwecke des Kunden nutzt.

Der Kunde erwirbt, sofern nichts anderes vereinbart wird, eine Serverlizenz nebst einer bestimmten Anzahl von Client-Lizenzen, sowie gegebenenfalls weitere optionale Module für die Software. Als Client zählt dabei jede Person, die das E-Mail System des Kunden nutzt. Hat eine Person mehrere E-Mail-Adressen (z.B. Funktionsadressen), so zählt sie ebenfalls nur als ein Client.

Mehrfachnutzungsrechte (sowohl für Server, als auch für Clients) müssen als solche vertraglich vereinbart sein. Unter Mehrfachnutzung wird die gleichzeitige Installation und/oder Nutzung der Software auf mehreren Servern durch den Kunden verstanden. Ob und in welchem Umfang die Software vom Kunden auch mit verschiedenen Mandanten genutzt werden darf, ergibt sich aus dem jeweiligen Software-Vertrag. Eine davon abweichende Benutzung der Software durch den Kunden stellt ebenfalls einen urheberrechtswidrigen Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen dar.

H.2.02

Der Kunde ist nicht berechtigt, außer im Fall der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung von **Net at Work**, Kopien der Software und der zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen anzufertigen. Das Recht, von der Software Sicherungskopien zu erstellen, bleibt davon unberührt.

Der Kunde darf, vorbehaltlich der Ziffer **H.2.03**, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der **Net at Work** Software, Dokumentationen oder Kopien davon nicht an Dritte weitergeben.

H.2.03

Der Kunde darf nur unter endgültiger Entäußerung sämtlicher eigener Nutzungsmöglichkeiten Software, Dokumentationen oder Kopien von Software an Dritte weitergeben oder Dritten zur Verfügung stellen. Der Kunde räumt **Net at Work** das Recht ein, in seinen Räumen während der Geschäftszeit die Einhaltung dieser Nutzungsregelung jederzeit zu überprüfen.

H.2.04

Der Kunde erwirbt das Nutzungsrecht für den Programmstand des Softwareproduktes, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der erstmaligen Installation aktuell ist.

H.2.05

Die Dekompilierung der Software ist nicht erlaubt. Soweit der Kunde zur Erhaltung der Interoperabilität gem. §69e UrhG Schnittstelleninformationen benötigt, wird **Net at Work** diese Informationen auf Anforderung geben. Nur wenn **Net at Work** diesem Verlangen nicht binnen einer angemessenen Frist nachkommt,

ist es dem Kunden gestattet, zum Zwecke der Schnittstellen-Analyse die zu dieser Analyse notwendigen Softwareteile zu dekompileieren.

H.2.06

Ein Verstoß gegen die Nutzungsbestimmungen dieses Abschnitts H.2 ist eine Straftat nach § 106 UrhG und kann von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen bei besonderem öffentlichen Interesse oder nach Strafantrag verfolgt werden.

H.2.07

Für jeden Einzelfall der schuldhaften Verletzung dieser vorstehenden Nutzungsregelungen verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung eines pauschalen Schadenersatzes in Höhe von 50% des für die Software gezahlten Kaufpreises. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, nachzuweisen, dass Net at Work gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die angegebene Pauschale entstanden ist.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden, konkret nachgewiesenen Schadens behält sich Net at Work ausdrücklich vor.

H.2.08

Die vorstehende Regelung gilt auch für den Fall, dass der Kunde die Software über eine ihm erlaubte Mehrfachnutzung hinaus benutzt.

H. 3. Gegenrechte

H.3.01

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

H.3.02

Dem Kunden stehen – außer in Fällen des H.3.01 – keine Zurückbehaltungsrechte zu.

Die Rechte gemäß § 320 BGB bleiben ferner erhalten, solange und soweit **Net at Work** ihren eigenen Gewährleistungsverpflichtungen nicht nachkommt.

H. 4. Mängelansprüche des Kunden (Gewährleistung)

Gewährleistung in diesen Geschäftsbedingungen bedeutet: Ansprüche wegen Schlechtleistung aufgrund Lieferung einer mangelhaften

Sache bzw. Erbringung eines mangelhaften Werkes.

H.4.01

Unberührt von der Haftungsbeschränkung in diesem Abschnitt H.4 bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Sache an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b BGB), mit Ausnahme von Ziffer H.4.19.

H.4.02

Kommt der Kunde seinen Kontroll- und Rügeobliegenheiten nicht nach, ist die Haftung von **Net at Work** für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

H.4.03

Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt **12 Monate** ab Ablieferung bzw., soweit eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme.

Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere §§ 438 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 3, 444, 445b BGB bzw. § 634a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 3 BGB).

H.4.04

Die Verjährungsfrist von **12 Monaten** gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche, die auf einem Mangel der Sache beruhen.

Diese Verjährungsverkürzung gilt indes nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von **Net at Work** oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch **Net at Work**;

- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

H.4.05

Sofern durch von **Net at Work** durchgeführte Arbeiten oder Ersatzlieferungen die Gewährleistungsfrist gehemmt oder unterbrochen wird, erstreckt sich eine solche Hemmung oder Unterbrechung nur auf die von der Ersatzlieferung oder Nachbesserung betroffene funktionale Einheit.

H.4.06

Für den Fall, dass der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet zunächst **Net at Work**, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erfolgt. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

H.4.07

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die nicht von **Net at Work** zu vertreten sind. Dazu zählen zum Beispiel Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder durch Dritte, sofern sie nicht auf Verschulden von **Net at Work** zurückzuführen sind.

H.4.08

Net at Work übernimmt keine Gewährleistung für vom Kunden gestellte Komponenten. Für die Tauglichkeit und Beschaffenheit solcher Komponenten ist allein der Kunde verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

H.4.09

Im Falle der Nichtbeachtung der Installationsanleitung und des Betriebshandbuchs durch den Kunden wird vermutet, dass ein entstandener Schaden darauf zurückzuführen ist. Der Kunde trägt in dem Fall die Darlegungs- und Beweislast für das Gegenteil.

H.4.10

Net at Work ist berechtigt, die Nacherfüllung

davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

H.4.11

Arbeiten an von **Net at Work** gelieferten Sachen oder sonstigen von **Net at Work** erbrachten Leistungen gelten nur dann als Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder Nachbesserung

- soweit die Mangelhaftigkeit ausdrücklich von **Net at Work** anerkannt worden ist
- oder soweit Mängelrügen nachgewiesen sind
- und soweit diese nachgewiesenen Mängelrügen berechtigt sind.

Ohne diese Voraussetzungen sind derartige Arbeiten als Sonderleistung anzusehen.

H.4.12

Auch im Übrigen werden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen von **Net at Work** als Sonderleistungen erbracht, wenn sie nicht ausdrücklich in Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen.

H.4.13

Net at Work kann seiner Gewährleistungspflicht im Falle von Programmfehlern oder ähnlichem auch dadurch nachkommen, dass **Net at Work** dem Kunden eine Lösung anbietet, welche die Auswirkungen des Fehlers beseitigt (Umgehung). Sollte die Nutzerfreundlichkeit des Programms dadurch nicht erheblich beeinträchtigt werden, sind weitergehende Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

H.4.14

Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (vgl. § 439 Abs. 2 BGB), trägt grundsätzlich **Net at Work**, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann **Net at Work** vom Kunden die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

H.4.15

Für die Kosten des Aus- und Einbaus bzw. der Anbringung der mangelhaften Sache richtet sich die Haftung für Aufwendungsersatz von **Net at Work** grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen (insbesondere § 439 Abs. 3 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind jedoch ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einem anderen Unternehmen, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

H.4.16

Zur Vornahme von als Gewährleistung geschuldeten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde **Net at Work** die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei **Net at Work** sofort –nach Möglichkeit vorher- zu verständigen ist, oder wenn **Net at Work** mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von **Net at Work** Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

H.4.17

Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen (§ 323 Abs. 1 bzw. § 281 Abs. 1 BGB) oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist (§ 323 Abs. 2 bzw. § 281 Abs. 2 BGB) oder von **Net at Work** gem. § 439 Abs. 4 BGB bzw. § 635 Abs. 3 BGB verweigert werden kann oder dem Kunden unzumutbar ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

H.4.18

Das Recht auf Herabsetzung des Preises (Minderung) steht dem Kunden nur zu, wenn **Net at Work** dem zustimmt.

H.4.19

Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind auch bei Mängeln nach Maßgabe von Ziffer H.5.01 ausgeschlossen und bestehen nur in den Fällen von Ziffer H.5.02.

H.5. Sonstige Haftung

H.5.01

Soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind vorbehaltlich nachstehender Ziffer

H.5.02 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund gegen Net at Work ausgeschlossen.

Dies gilt insbesondere auch für Schadenersatzansprüche aus Delikt (z.B. § 823 BGB).

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Net at Work.

H.5.02

Die Haftungsbeschränkungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von **Net at Work** oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen, wobei in diesem Fall der Schadenersatz auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder

des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch **Net at Work**;

- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

H.5.03

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn **Net at Work** die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 648 BGB) ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

H.6 Leistungs- und Erfüllungsort

H.6.01

Leistungs- und Erfüllungsort für die von **Net at Work** zu erbringenden Leistungen ist immer der Betrieb von **Net at Work**.

H.6.02

Leistungs- und Erfüllungsort für alle vom Kunden zu erbringenden Leistungen ist der Sitz von **Net at Work**.

H.7 Gerichtsstand/ Rechtswahl

H.7.01

Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand - für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von **Net at Work** in Paderborn.

Net at Work ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Allgemeinen Leistungsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

H.7.02

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

H.8. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Lizenzbedingungen oder eine später in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesen Geschäftsbedingungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. § 306 Abs. 2 und 3 BGB bleiben davon unberührt.